

Rs. 72
1.



Erleuchtete Regina

2. April 1700.

Adelicheinhold Carl

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin or German document, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and spans most of the page width.

Handwritten text, possibly a signature or a specific heading, located in the lower middle section of the page.

Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a date or a reference number.



131.

Original
-
copy
• Original in ...

Nachdem bey Seiner Königl. Majestät in Preussen /
 Unserm allergnädigsten Herrn / eine geraume Zeithero wegen
 des Gefindes und derer Dienst: Boten Uebermuths / Widersetzlichkeit und Muthwillens allerhand
 Klagten eingekommen / und insonderheit daß dieselbe ohne die geringste erhebliche Ursache aus ihren Diensten
 treten / und sich theils in Schlupf: Winkeln auffhalten / theils zu anderen in Dienste begeben / und dadurch in
 ihrem Muthwillen gestärcket werden: Als wollen Se. Königl. Majestät dasjenige / was deßhalb wieder der-
 gleichen entlauffenes Gefinde hieher und besonders per Edictum vom 29. Septembris 1696. verordnet / hiedurch
 nicht allein wiederholet und erneuert / sondern auch zugleich Männiglich so wol in Dero hiesigen Residenzien als
 in Dero Königreich / Churfürstenthum / Provinzien und Landen untersaget und verbothen haben / keinen Domestiquen.
 es seye Magd / Diener / Laquey / Kutscher / Knecht und dergleiche in Dienste zu nehmen / Er habe dann von
 dem Herren oder Frauen / woselbst er vorher gedienet / einen Abschied und schriftliches Zeugnis seines Wohlver-
 haltens produciret / bey sunffteig Thaler Straffe für das Erstemahl / und ein hundert Ducaten / so offit nachgehends
 wieder diese Verordnung gehandelt wird: Welchem nach Se. Königl. Majestät hiemit allen und jeden Ober-
 und Unter: Gerichten in Dero Königreich / Churfürstenthum und Landen / hiemit allergnädigst und ernstlich
 anbefohlen / über diese Dero Verordnung mit gehdrigem Nachdruck zu halten / und wieder die Contravenienten
 mit der angedroheten Straffe zu verfahren. Signatum Colln an der Spree / den 2. April 1708.

L. S.

Friderich.

D. L. v. Danckelmann.



Erasmus Rejman

2. April 1708.

Ich habe gefunden

N. 131.

Erasmus

L. 2.

Erasmus

N. 131.

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin liturgical or legal document. The text is arranged in approximately 15 lines, with some words appearing in a larger, decorative font at the beginning of lines. The ink is dark and the paper shows signs of age and wear.

2. I.

Fragment of text from the adjacent page on the right, showing the right edge of the page with some legible words in Gothic script.



Rg 4675

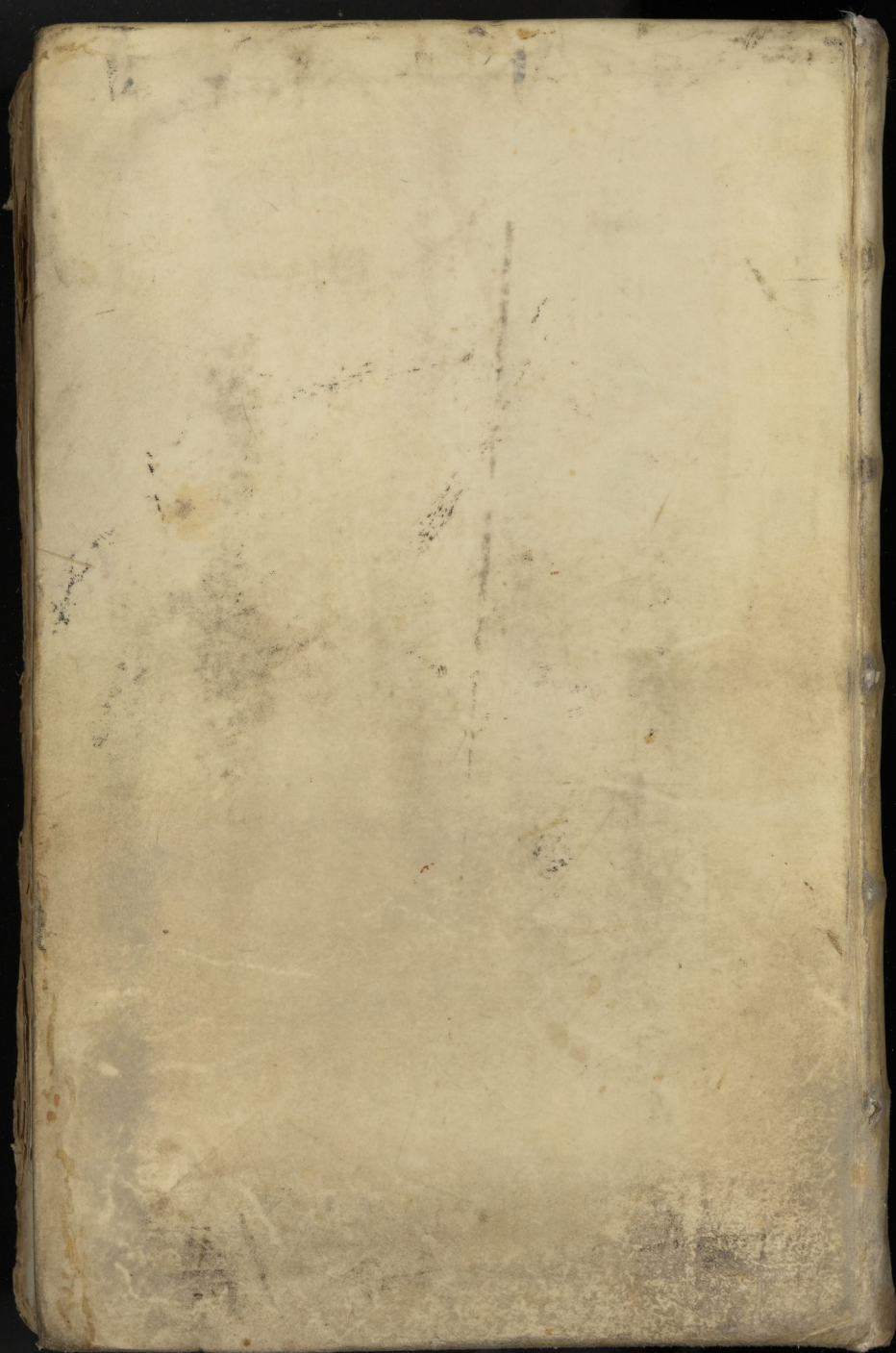
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





131.

Nachdem bey Seiner Rön
 / 2c. Inserm allergnädigste
 des Befindes und derer Dienst, Bothen Vb
 Klagten eingekommen / und insonderheit daß dieselbe
 theils in Schlupf, Winkeln auffhalten
 en gestärcket werden: Als wollen Se
 enes Befinde hiebedor und besonders per
 erholet und erneuert / sondern auch zugl
 ich/Churfürstenthum/Provinzjen undLa
 / Diener / Laquey / Kutscher / Knecht
 : Frauen / woselbst er vorher gedienet / e
 et / bey funffsig Thaler Straffe für das
 ordnung gehandelt wird: Welchem na
 richten in Dero Königreich / Churfürst
 r diese Dero Verordnung mit gehbriger
 yeten Straffe zu verfahren. Signatum Q



L. S.